

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

##### **A) Problem**

Das bisherige System der Ausstattung mit lernmittelfreien Schulbüchern hat dazu geführt, dass der Schulbuchbestand zum Teil überaltert ist und Schulbücher über lange Jahre in Gebrauch sind. Dies erschwert nicht nur einen zeitgemäßen Unterricht, sondern führt auch immer wieder zu Beschwerden wegen des abgenutzten Zustands von Schulbüchern.

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Finanzierungssystems wird das Ziel einer Verbesserung der Ausstattung mit lernmittelfreien Schulbüchern kaum zu erreichen sein.

##### **B) Lösung**

###### **Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz**

Das bisherige System der Finanzierung lernmittelfreier Schulbücher ausschließlich durch die öffentliche Hand (bei den öffentlichen Schulen) wird dahingehend geändert, dass eine Elternbeteiligung in Höhe von 20,- € bzw. 40,- € je Schüler und Schuljahr eingeführt wird. Diese Elternbeteiligung entfällt bei sozialer Bedürftigkeit. Staat und Kommunen leisten bei öffentlichen Schulen in Ergänzung zu der Elternbeteiligung einen Zuschuss für die Beschaffung von Schulbüchern, bei privaten Schulen gewährt der Staat einen Zuschuss.

###### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Ergänzend zur Reduzierung des Kreises der ohne „Elternbeitrag“ Anspruchsberechtigten bei der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der dargestellten Änderung des BaySchFG soll dem Schulforum, Berufsschulbeirat bzw. dem Elternbeirat ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der zu verwendenden Schulbücher, der Höhe der Kosten für übrige Lernmittel (z. B. Kopierkosten) und Ausgaben für schulische Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) eingeräumt werden. Die Bestimmungen im BayEUG zur Einführung zugelassener Lernmittel und zum Schulforum werden entsprechend ergänzt.

##### **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Allgemeines**

## a) Derzeitige finanzielle Leistungen für die Lernmittelfreiheit:

Nach den Erläuterungen zu Kap. 05 03 Titelgruppe 88 des Haushaltsplans 2003/2004 setzt sich der Gesamtaufwand für die Lernmittelfreiheit in Bayern in den Jahren 2003 und 2004 wie folgt zusammen:

Aufwendungen	2003 (Ist-Zahlen) Tsd. EUR	2004 (Haushaltsansätze) Tsd. EUR
Staatliche Zuschüsse (Kap 05 03 TG 88) <sup>1</sup>	18.905,6	20.000,0
Leistungen der nicht staatlichen Träger <sup>2</sup> (geschätzt)	9.500,0	10.000,0
Staatlicher Kostenersatz (geschätzt) für <b>private Volksschulen</b> (Kap. 05 03 Tit. 684 61) und für <b>private Förderschulen</b> (Kap 05 03 Tit. 684 67)	2.737,0	2.817,0
Aufwendungen	2003 (Ist-Zahlen) Tsd. EUR	2004 (Haushaltsansätze) Tsd. EUR
Unmittelbare staatliche Ausgaben bei <b>Kap. 05 16 Tit. 525 03<sup>3</sup></b>	0,5	3,0
Unmittelbare staatliche Ausgaben bei <b>Kap. 05 16 Tit. 525 74<sup>4</sup></b>	9,6	30,7
Unmittelbare staatliche Ausgaben bei <b>Kap. 05 19 Tit. 525 03<sup>5</sup></b>	205,7	250,0
<b>Insgesamt:</b>	<b>32.600,7</b>	<b>33.100,7</b>

<sup>1</sup>Davon (jeweils) 1 Mio. € Zuschüsse an private Schulen

<sup>2</sup>Kommunen und private Träger

<sup>3</sup>Betrifft einzelne Berufsfachschulen (s. Art. 12 Abs. 2 BaySchFG)

<sup>4</sup>Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (s. Art. 12 Abs. 1 BaySchFG)

<sup>5</sup>Staatliche Heimschulen und Bayernkollegs (s. Art. 11 Abs. 1 BaySchFG)

## b) Veränderungen in der Finanzierung:

Nach den voraussichtlichen Schülerzahlen für das Schuljahr 2004/05 reduziert sich der Kreis der ohne Zuzahlung Anspruchsberechtigten wie folgt:

	Schüler insgesamt	hiervon 18 % Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II -ALG II-, Sozialgeld, Wohn-geld, Befreiung ab 3. Kind)
Schüler an <b>öffentlichen</b> Schulen	1.692.900	ca. 305.000 anspruchsberechtigte Schüler
Schüler an <b>privaten</b> Schulen	190.600	ca. 34.300 anspruchsberechtigte Schüler

Die Zahl der Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen, errechnet sich wie folgt:

- Die Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt, § 27 SGB XII) sind zahlenmäßig zu vernachlässigen. In diesem Bereich verbleiben Alte und Erwerbsgeminderte. Schüler dürften in den Haushalten dieser Personengruppe höchst selten sein.
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II, § 19 SGB II; Sozialgeld, § 28 SGB II) werden ab 2005 nach aktuellen Schätzungen ca. 258.000 Personen in Bayern empfangen; hiervon sind schätzungsweise ca. 170.000 Personen unter 18 Jahren. Mangels näherer Untergliederung wird eine Zahl von (ebenfalls) 170.000 Schülern angesetzt.
- Nach der Sozialrechtsreform ab 2005 besteht das allgemeine Wohngeld fort (Wohngeldgesetz). Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhalten keine Wohngeldleistungen. Unterstellt man für die weitere Berechnung, dass lediglich bei Haushalten mit drei und mehr Personen Schüler zum Haushalt gehören, ist von folgenden Zahlen auszugehen (Stichtag: 31.12.2003; Angaben des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung):

Haushalte mit 3 Personen	19.477
Haushalte mit 4 Personen	18.346
Haushalte mit 5 Personen	9.176
Haushalte mit 6 und mehr Personen	5.109

Zum Zwecke der Abschätzung wird angenommen, dass oben stehende Haushalte in der Regel aus zwei Erwachsenen und einem bis vier Kindern bzw. Jugendlichen bestehen.

Für die Zahl der lernmittelberechtigten Schüler ergibt sich folgende Berechnung:

Haushalte mit 3 Personen	19.477
Haushalte mit 4 Personen	+ (18.346 x 2)
Haushalte mit 5 Personen	+ (9.176 x 3)
<u>Haushalte mit 6 und mehr Personen</u>	<u>+ (5.109 x 4)</u>

= 104.133 Kinder bzw. Jugendliche.

Diese auf den Stichtag 31.12.2003 bezogenen Zahlen sinken voraussichtlich bis zum Jahresanfang 2005 auf 43.758 Kinder bzw. Jugendliche. Die Zahl der Schüler dürfte bei einem Anteil von 60 % der Kinder bzw. Jugendlichen liegen:

43.758 Kinder bzw. Jugendliche x 60 % = 26.255 Schüler,  
gerundet ca. 26.000 Schüler.

- Die Zahl der lernmittelberechtigten Schüler ab dem 3. Kind lässt sich nach dem jüngsten Mikrozensus in Bayern (Basisjahr 2004) näherungsweise bestimmen. Hiernach gibt es in Bayern 138.000 Familien mit 3 Kindern und 31.000 Familien mit 4 und mehr Kindern. Da vom dritten Kind an kein Büchergeld mehr bezahlt werden soll, ist auf Grund dieses Befreiungstatbestands insgesamt mit einer Zahl von ca. 210.000 Schülern zu rechnen.

Hiervon abzuziehen sind die Dritt-, Viert- usw. Kinder, die bereits auf der Grundlage des Bezugs von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Wohngeld lernmittelberechtigt sind. Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld kann hierbei von ca. 1/3 aller Schüler in dieser Gruppe ausgegangen werden (170.000 Schüler x 1/3 = 56.667 Schüler, gerundet ca. 57.000 Schüler). Beim Wohngeld kann hier von ca. 12.000 Schülern (46 % von 26.255 Schülern) ausgegangen werden, die Dritt-, Viert- usw. Kinder sind.

An lernmittelberechtigten Schülern, die dritte und spätere Kinder sind, aber nicht in Familien u. ä. mit ALG II, Sozialgeld oder Wohngeld leben, ergeben sich:

210.000 Schüler	
– 57.000 Schüler	(ALG II, Sozialgeld)
– <u>12.000 Schüler</u>	(Wohngeld)
= 141.000 Schüler.	

- Insgesamt ohne Zuzahlung lernmittelberechtigt nach der vorgesehenen Sozialkomponente sind damit:

170.000 Schüler	(ALG II, Sozialgeld)
+ 26.000 Schüler	(Wohngeld)
+ <u>141.000 Schüler</u>	(dritte und spätere Kinder, die nicht unter die beiden ersten Gruppen fallen)
= 337.000 Schüler.	

Die Zahl dieser lernmittelberechtigten Schüler hat an der Gesamtzahl der Schüler einen Anteil von ca. 18 % (1.883.500 <1.692.900 + 190.600> Schüler insgesamt, davon ohne Zuzahlung lernmittelberechtigt 337.000).

Bei den öffentlichen Schulen ergab sich ein Lernmittelaufwand der Kommunen je Schüler im Haushaltsjahr 2003 bei den nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG zu bezuschussenden Schulen von ca. 18,-- €. Künftig werden den Kommunen Aufwendungen von voraussichtlich 3,39 Mio. € jährlich entstehen (s. dazu Nr. 3).

Den privaten Schulträgern würden bei rd. 34.000 ohne Zuzahlung anspruchsberechtigten Schülern und einem angenommenen Durchschnittssatz von 18,-- € je Schüler Ausgaben von rd. 0,61 Mio. € entstehen.

An die Stelle der bisherigen staatlichen Zuschussbeträge tritt ein staatlicher Zuschuss an die Träger des Schulaufwands bei öffentlichen Schulen in Höhe von 4,-- € je Schüler insgesamt, an die Schulträger privater Volksschulen und Förderschulen von 6,-- € und an die Träger der übrigen privaten Schulen von 4,-- €. Bei 1.692.900 Schülern an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2004/05 ist damit ein staatlicher Zuschuss von jährlich ca. 6,77 Mio. € an die Kommunen zu leisten, bei rd. 191.000 Schülern an privaten Schulen (davon ca. 62.000 Schüler an Volks- und Förderschulen) ein staatlicher Zuschuss von jährlich ca. 0,89 Mio. €. Dieser staatliche Zuschuss wird erstmals im Jahr 2007 gewährt.

c) Künftiger Gesamtbetrag der Aufwendungen für die lernmittelfreien Schulbücher:

Bei einem „Büchergeld“ der Eltern von 20,-- € für Grundschüler, Schüler im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen und in Teilzeitklassen in beruflichen Schulen sowie 40,-- € für die übrigen Schüler wird künftig an öffentlichen Schulen ein Gesamtbetrag von ca. 41,3 Mio. € für die Beschaffung von Schulbüchern zur Verfügung stehen, hiervon entfallen auf die Schüler in der Grundschule, im Berufsvorbereitungsjahr und in Teilzeitklassen ca. 13,8 Mio. €, auf die Schüler in den übrigen Schularten bzw. Schulen ca. 27,5 Mio. €. Hinzu kommt der Zuschuss von Staat und Kommunen von insgesamt 6,-- € je Schüler, somit ca. 10,2 Mio. €. Insgesamt stehen somit für die Anschaffung von Schulbüchern 51,5 Mio. € zur Verfügung.

Bei den privaten Schulen hängt es von dem jeweiligen Schulträger ab, ob er die Lernmittelfreiheit wie an öffentlichen Schulen einführen will. Wenn sich der Schulträger dazu entschließt, erhält er ebenfalls den staatlichen Zuschuss von 6,-- € bzw. 4,-- € je Schüler.

## 2. Kosten für den Staat

### Aufwendungen für Schulbücher:

Bei den öffentlichen Schulen ist Bemessungsgrundlage für die staatlichen Zuweisungen der im Haushaltsjahr (der Kommunen) entstandene Lernmittelaufwand. Die staatlichen Zuweisungen beziehungsweise Zuschüsse sind als Leistungen für den im vorangegangenen Haushaltsjahr entstandenen Lernmittelaufwand gedacht (s. Art. 22 Abs. 3 BaySchFG, dieser Grundsatz gilt auch für die Leistungen nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG).

Bei einer Reduzierung des Kreises der ohne Zuzahlung Anspruchsberechtigten ab dem Schuljahr 2005/06 (01.08.2005) reduziert sich der bisherige staatliche Zuschuss anteilig auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2005.

Ab dem Jahr 2007 entfällt der bisherige Staatszuschuss ganz (19 Mio. € im Jahr 2004). Reduziert man die rd. 280.000,- € an unmittelbaren staatlichen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit an einzelnen beruflichen Schulen und an Heimschulen (siehe Darstellung Nr. 1 a, Haushaltsansatz 2004) ebenfalls auf einen Betrag von ca. 18 %, würde dies künftige staatliche Ausgaben von ca. 49.840,- € ergeben. Hinzu kommt allerdings der staatliche Zuschuss von 4,- € je Schüler mit insgesamt 6,77 Mio. €. Damit beläuft sich die Einsparung des Staates an öffentlichen Schulen ab dem Jahr 2007 auf ca. 12,2 Mio. € (gerechnet auf der Basis des Jahres 2004).

Bei den privaten Schulen – soweit die Lernmittelfreiheit dort überhaupt eingeführt ist – sind ebenfalls die Ausgaben des Haushaltsjahres für den staatlichen Zuschuss maßgeblich, der im folgenden Jahr geleistet wird. Bei einer Veränderung der Lernmittelfreiheit zum 01.08.2005 sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen tatsächlichen Aufwendungen nach Maßgabe der bisherigen Zuschussregelung abzugelten. Ab 2007 entfällt 1 Mio. € an staatlichen Zuschüssen zuzüglich dem staatlichen Kostenersatz bei privaten Volks- und Förderschulen in Höhe von ca. 2,8 Mio. €. Dieser Reduzierung des staatlichen Zuschusses um ca. 3,8 Mio. € steht allerdings der ab 2007 zu leistende Zuschussbetrag von 4,- € bzw. 6,- € je Schüler, somit ca. 0,89 Mio. € gegenüber, so dass sich die Einsparung des Staates auf ca. 2,9 Mio. € jährlich beläuft.

Insgesamt beträgt die jährliche Einsparung im Staatshaushalt ab 2007 demnach rd. 15,1 Mio. €.

### **3. Kosten für die Kommunen**

Nach dem bisherigen Finanzierungssystem würde sich, ausgehend von einem Staatszuschuss von 19 Mio. € (d.h. 2/3 der Aufwendungen) im Jahr 2004, ein Gesamtaufwand für die Lernmittelfreiheit bei den nach Art. 22 BaySchFG zu bezuschussenden öffentlichen Schulen von ca. 28 Mio. € ergeben, davon hätten die Kommunen 1/3, d.h. ca. 9,5 Mio. € zu tragen.

Künftig müssten für ca. 305.000 uneingeschränkt anspruchsberechtigte Schüler die Kommunen die Kosten der Lernmittelfreiheit übernehmen. Dafür steht den Kommunen ein staatlicher Zuschuss von 4,- € je Schüler und Schuljahr für 1.692.900 Schüler zur Verfügung. Der staatliche Zuschuss beläuft sich somit auf 6,77 Mio. € jährlich. Die Kommunen sollen selbst je 2,- € für 1.692.900 Schüler als Pauschale zur Verfügung stellen. Dies ergibt 3,39 Mio. € jährlich. Für die ca. 305.000 Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen, stehen also 10,16 Mio. € bereit. Der Durchschnittsbetrag für die unter die Sozialkomponente fallenden Schüler ist ca. 33 € (10,16 Mio. € : 305.000 Schüler).

Damit hätten die Kommunen, die künftig mit ca. 3,39 Mio. € belastet würden, gegenüber dem bisherigen System der Lernmittelfinanzierung, zu dem sie einen Beitrag von ca. 9,5 Mio. € bereitstellen mussten, eine effektive Kostenersparnis von 6,1 Mio. €.

Der Verwaltungsaufwand der Kommunen für den Vollzug der neuen Regelung soll so gering wie möglich gehalten werden. Bei 2.056 Gemeinden (einschließlich der 25 kreisfreien Städte), davon 991 Mitgliedsgemeinden in 314 Verwaltungsgemeinschaften ergibt dies 1.379 gemeindliche Verwaltungsstellen, hinzu kommen für die 71 Landkreise weitere 71 „Verwaltungsstellen“, insgesamt werden somit 1.450 kommunale Verwaltungsstellen mit dem Vollzug befasst sein.

Eine Abschätzung der den Kommunen entstehenden Verwaltungskosten ist mit Unsicherheiten belastet, nachdem das Verfahren noch nicht praktiziert wurde. Bei 1.692.000 Schülern an öffentlichen Schulen und 1.450 kommunalen Verwaltungsstellen würden im Durchschnitt auf eine solche „Verwaltungsstelle“ rd. 1.170 Schüler entfallen. Natürlich wird dieser Wert bei größeren Einheiten überschritten, bei kleineren jedoch unterschritten. Für die Abschätzung wird daher auf den Mittelwert abgestellt.

Unterstellt man, dass von den 1.170 Schülern ca. 18 % unter die „Sozialklausel“ fallen, wären dies rd. 210 Schüler. Nimmt man für die „Befreiungsanträge“ eine Bearbeitungsdauer von 5 Minuten je Antrag an (nachdem nur die entsprechenden Bescheide bzw. Nachweise zu prüfen sind, sollte sich der Zeitaufwand in Grenzen halten), ergäbe dies für 210 Schüler einen Zeitaufwand von ca. 18 Stunden. Rechnet man bei den 960 „zahlungspflichtigen“ Schülern mit einem Aufwand für den Abgleich zwischen Schülern und Zahlungseingängen von 1 Minute pro Schüler (dies sollte sich computergestützt bewerkstelligen lassen), ergäbe dies einen Gesamtaufwand von ca. 16 Stunden. Damit wären für diesen Vorgang ca. 34 Arbeitsstunden anzusetzen.

Nimmt man an, dass unter den 960 zahlungspflichtigen Schülern ca. 5 %, d. h. 48 Schüler, nicht oder nicht rechtzeitig zahlen und geht man von einem durchschnittlichen „Vollstreckungsaufwand“ von 1 Stunde je Schüler aus, ergäbe dies einen Arbeitsaufwand von 48 Stunden.

Insgesamt wären damit rd. 82 Stunden Arbeitsaufwand anzusetzen. Bei einem Personaldurchschnittskostensatz (ab 01. September 2004) von 26,88 € pro Stunde für einen staatlichen Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor) (dabei dürften nicht alle Bearbeitungsvorgänge auch von Bediensteten in dieser Besoldungsgruppe zu erledigen sein) ergäbe dies für alle 1.450 kommunalen „Verwaltungsstellen“ den Betrag von  $1.450 \times 26,88 \text{ €} \times 82 \text{ Stunden} = \text{rd. } 3,2 \text{ Mio. €}$ . Setzt man als Sachaufwand (wie Papier- und Vervielfältigungskosten) 1 Mio. € an, läge dieser Betrag immer noch unter der Verringerung der effektiven Kostenbelastung der Kommunen von ca. 6,1 Mio. €.

#### **4. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Den Trägern privater Volks- und Förderschulen gewährt der Staat einen hundertprozentigen Kostenersatz von ca. 2,8 Mio. Euro (Haushaltsansatz 2004), den Trägern der übrigen privaten Schulen einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln des erforderlichen Aufwands, 2004 beträgt der Zuschuss ca. 1 Mio. Euro. Die eigenen Aufwendungen der Träger der privaten Schulen für die Lernmittelfreiheit von derzeit ca. 500.000,-- € würden sich bei Annahme eines Durchschnittssatzes von 18,-- € je lernmittelberechtigtem Schüler künftig auf ca. 630.000,-- € belaufen, dem stünde (bei einem Zuschussbetrag von 4,-- € bzw. 6,-- € je Schüler) ein staatlicher Zuschuss von rd. 890.000,-- € gegenüber.

Die durchschnittliche finanzielle Belastung der nicht mehr in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Erziehungsberechtigten an öffentlichen Schulen entspricht den Büchergeldsätzen von 20 € in der Grundschule, im Berufsvorbereitungsjahr und in Teilzeitklassen und von 40 € in den Jahrgangsstufen 5 ff. der übrigen Schularten bzw. Schulen.

#### **E) Konnexitätsprinzip - Ergebnis des Konsultationsverfahrens**

Hinsichtlich der zusätzlichen Kosten wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden letztmals am 07.03.2005 ein Konsultationsgespräch geführt. Am 18.03.2005 teilten die kommunalen Spitzenverbände mit, dass der im Gesetzentwurf vorgenommenen Kostenfolgeabschätzung nicht zugestimmt werden könne.

Folgende Forderungen werden erhoben:

- Gesetzliche Regelung, dass das Büchergeld auch zur Abdeckung der Verwaltungskosten verwendet werden darf.
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lastenverteilung für den Schulaufwand nach dem BaySchFG (kreisangehörige Gemeinden für Volksschulen bzw. Volksschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung einerseits, kreisfreie Städte und Landkreise für Berufsschulen sowie alle übrigen Schulen).
- Berücksichtigung eines Mehraufwands von 6,9 Mio. € für zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei einem angenommenen Anteil von 18 % der von der Zahlung des Büchergelds befreiten Schüler, nämlich

0,3 Mio. € für Inanspruchnahme des Personals kommunaler Schulen beim Einsammeln,

3,0 Mio. € für Prüfung und für Beschreibung der Befreiungstatbestände. Da die Anträge vollständig erfasst und (gerichtlich nachprüfbar) verbeschieden werden müssen, ist pro Arbeitsstunde mit ca. 40,00 € (A 10) Vollkosten eines Arbeitsplatzes aufgrund der bundeseinheitlichen Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung zu rechnen,

1,0 Mio. € für Mahnungen bei 10 % Vollstreckungsfällen (anstatt 5 % nach dem Gesetzentwurf); eine Mahnung verursacht nach Mitteilungen der kommunalen Praxis Kosten in Höhe von rund 7,00 €,

2,4 Mio. € für Vollstreckungsmaßnahmen bei 5 % der zahlungspflichtigen Schüler (Kosten pro Vollstreckung erfahrungsgemäß rund 35,00 €),

0,2 Mio. € für zusätzlichen Aufwand der internen Verwaltung und Verteilung (schulgenaue Verwaltung und Abrechnung des Büchergelds und der Büchergeldzuschüsse),

0,3 Mio. € zusätzlich als Sachaufwand für spezifische Softwarekosten (nach Experten der kommunalen Datenverarbeitung bei erster überschlägiger Schätzung mindestens 1 Euro je Datensatz und je Art).

- Bei Landkreisen und kreisfreien Städten muss aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Schnitt mit 25 % Befreiungstatbeständen gerechnet werden. Bei einem landesweiten Schnitt von 25 % Befreiungen wären statt 10,1 Mio. € rund 13,8 Mio. € als Kompensation der Ausfälle aus den Büchergeldeinnahmen notwendig, der Staat muss demnach seinen Zuschuss von 4,00 € auf rund 6,02 € anheben. Auszugehen ist davon (und dies sollte in der amtlichen Begründung ausgedrückt werden), dass der Staat im Fall einer landesweiten Ausfallquote von mehr als 18 % seinen Gesamtzuschuss im Rahmen einer Revision anhebt.
- Die Zugrundelegung eines Landesdurchschnitts von 18 % Befreiungstatbeständen führt zu Ungerechtigkeiten, da Kommunen mit höheren Ausfallquoten den gleichen staatlichen Zuschuss erhalten wie Kommunen mit weit unterdurchschnittlichen Ausfallquoten mit der Folge, dass der staatliche Zuschuss zu einer Unter-, aber auch Überdeckung der Ausfälle führt. Solche Ungerechtigkeiten müssen vom Gesetzgeber verhindert werden, z.B. durch dynamische Gestaltung des staatlichen Zuschusses in der Höhe (nach der Zahl der befreiten Schüler). Der Verwaltungsaufwand hierfür hält sich in Grenzen, da die Befreiungen in einem Verwaltungsverfahren überprüft werden und für die Abrechnung mit dem Staat lediglich die Gesamtzahl der Befreiungen einmal jährlich mitzuteilen wäre.
- Die Kostenschätzung muss das Risiko erwähnen, dass dem Vernehmen nach die Schulbuchverlage einen Vierjahresturnus für die Auswechslung der Schulbücher anstreben; sollten die Schulbuchverlage eine mehr als vierjährige Verwendung aus urheberrechtlichen Gründen gerichtlich untersagen und damit eine Neuanschaffung erzwingen können, wäre dies konnexitätsrelevant.
- Sinn und Zweck der Revisionsklausel ist es nicht, den Kommunen einseitig und grundsätzlich jedwede Unwägbarkeit der Schätzungen anzulasten und ihnen durch eine Ausklammerung aller strittigen Punkte von vornherein das volle Ausfallrisiko aufzuerlegen; die Konsultationsvereinbarung sieht bei ernsthaften und tief greifenden Differenzen über die Grundlagen der Kostenermittlung die Möglichkeit vor, im Einvernehmen beider Parteien einen Gutachter zu bestellen.

Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung:

Die Kostenfolgenabschätzung in Buchstabe D Nr. 3 trägt der Verpflichtung aus Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung der Konsultationsvereinbarung vom 21.05.2004 in hinreichendem Maß Rechnung.

- An eine Verwendung des ausschließlich für die Beschaffung von Schulbüchern gedachten Büchergeldes auch für Verwaltungskosten wäre nur zu denken, wenn der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Kommunen bei Verrechnung mit den Einsparungen zu einer wesentlichen Mehrbelastung führen würde. Dies ist nach derzeitigem Erkenntnisstand jedoch nicht der Fall.
- Unzweifelhaft führt der Schulaufwand insgesamt zu unterschiedlichen Belastungen bei den dafür zuständigen Kommunen. Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist jedoch lediglich der Aufwand für die Lernmittelfreiheit. Dieser Aufwand richtet sich u.a. nach der Schülerzahl und ist – korrespondierend damit – mit unterschiedlich hohen Einsparungen verbunden.

- Die unter Buchstabe D Nr. 1 b dargestellte Zahl von 18 % der ohne Zahlung lernmittelberechtigten Schüler wird – da es sich um einen Landesdurchschnitt handelt – naturgemäß bei den einzelnen Kommunen auch unterschiedlich sein. Da Konnexitätsleistungen jedoch „bayernweit“ erbracht werden, kann – zumindest auf derzeitiger Basis – für einzelne Kommunen oder Gruppen von ihnen keine Differenzierung erwartet werden.
- Bei der Abschätzung der entstehenden Verwaltungskosten wurde von den entsprechenden durchschnittlichen Personaldurchschnittskostensätzen ausgegangen. Dies entspricht Nr. 2.1.1 der Konsultationsvereinbarung; der angenommene Vollkostenersatz eines Arbeitsplatzes erscheint dem gegenüber nicht angemessen. Ebenso liegt der von den kommunalen Spitzenverbänden angenommene Mahnungs- und Vollsteckungsaufwand von insgesamt 42,00 € fast doppelt so hoch wie der im Gesetzentwurf angenommene Arbeitsaufwand nach dem Personalkostendurchschnittssatz für eine Stunde. Die Prüfung eines Befreiungsantrags sollte allerdings – wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt sind – auch in weniger als 15 Minuten zu bewerkstelligen sein. Einzuräumen ist – dies wurde auch unter Buchstabe D Nr. 3 dargelegt –, dass die Abschätzung der Verwaltungskosten mit Unsicherheiten belastet ist, nachdem das Verfahren noch nicht praktiziert wurde. Insbesondere bei der angenommenen Zahl der Mahnfälle und der Vollstreckungskosten ist zu berücksichtigen, dass die „Sozialfälle“ ohnehin von der Zahlung des Büchergelds befreit sind. Auch wenn man den nicht näher spezifizierten Mehraufwand von 0,3 Mio. € für kommunales Schulpersonal bei dem Erheben des Büchergelds, 0,2 Mio. € für zusätzlichen Aufwand der internen Verwaltung und 0,3 Mio. € für spezifische Softwarekosten in die Ermittlung der Mehrbelastung miteinbezieht, wäre eine wesentliche Mehrbelastung nicht zu erwarten.
- Für die Annahme, die Schulbuchverlage würden eine mehr als vierjährige Verwendung der Schulbücher gerichtlich untersagen, bestehen derzeit keine Anhaltspunkte.

Nach Nr. 2.5.3 der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren vom 21.05.2004 zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips kann jeder Partner in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung der getroffenen Vereinbarung verlangen. Wenn bereits im Wege des Konsultationsverfahrens deutlich wird, dass Prognosen genauer Art nicht möglich sind, ist aus dieser allgemeinen Revisionsklausel zu entnehmen, dass die Leistungen, die aufgrund des Konnexitätsprinzips vom Staat und den Kommunen zu gewähren sind, anhand der Umstände, die sich beim Vollzug des Gesetzes ergeben, zu ermitteln sind.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV  
Lernmittelfreiheit, Büchergeld  
und Schulgeldfreiheit“
  - b) Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 21 Lernmittelfreiheit, Büchergeld  
Art. 22 Staatliche Zuweisungen an die kommunalen Träger des Schulaufwands; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands“
2. Die Überschrift des Abschnitts IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Lernmittelfreiheit, Büchergeld und Schulgeldfreiheit“
3. Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 21  
Lernmittelfreiheit, Büchergeld

  - (1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.
  - (2) <sup>1</sup>Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern. <sup>2</sup>Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.
  - (3) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit wird von den Schülern als Eigenbeteiligung für die Beschaffung von Schulbüchern
  1. an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 20,-- €,

2. an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 40,-- €

zu dem für die Amtlichen Schuldaten eines jeden Schuljahres maßgeblichen Stichtag erhoben. <sup>2</sup>Der Betrag wird vom Träger des Schulaufwands erhoben, fließt ihm zu und ist ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern (Abs. 2 Satz 1) bestimmt; Art. 13 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. <sup>3</sup>Neben dem Schüler sind die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen zur Zahlung verpflichtet. <sup>4</sup>Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schüler zu beschaffen; dies gilt nicht für die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht, soweit eine Eigenbeteiligung nach Abs. 4 entfällt.

(4) <sup>1</sup>Von der Eigenbeteiligung werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind,
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

<sup>2</sup>Der Antrag ist bis zu dem für die Amtlichen Schuldaten eines jeden Schuljahres maßgeblichen Zeitpunkt zu stellen.

(5) Die Eigenbeteiligung entfällt bei Schülern,

1. denen kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch gegen Dritte auf Ersatz der Schulbücher zusteht,
2. die ein Berufspraktikum ableisten,
3. an Förderschulen, wenn die Schüler auf Grund der Schwere ihrer Behinderung keine Schulbücher verwenden können,
4. für die die Lernmittelfreiheit für alle Schulbücher nicht in Anspruch genommen wird.

## Art. 22

Staatliche Zuweisungen  
an die kommunalen Träger des Schulaufwands;  
Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands

(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt den kommunalen Trägern des Schulaufwands eine pauschalierte Zuweisung in Höhe von 4 € je Schüler und Schuljahr für die Versorgung mit Schulbüchern; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm hiermit beauftragte Regierung kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung bei den Trägern des Schulaufwands prüfen.

(2) Der einzelne kommunale Träger des Schulaufwands stellt einen pauschalierten Beitrag zu den Aufwendungen für die Lernmittel in Höhe von 2 € je Schüler und Schuljahr bereit.“

4. Art. 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen einen Zuschuss in Höhe von 6 € je Schüler und Schuljahr an Volksschulen und Förderschulen sowie von 4 € an den übrigen Schularten; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Nähere über die Eigenbeteiligung (Art. 21 Abs. 3) einschließlich eines vereinfachten Nachweises der Befreiung von der Eigenbeteiligung bei wiederholter Antragstellung, einer Beteiligung der Schulen an der Erhebung der Eigenbeteiligung und der Annahme der Anträge nach Art. 21 Abs. 4, einer Bindung an die einzelne Schule und der Übertragbarkeit der Mittel, die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie das Verfahren bei der Gewährung des Zuschusses zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit; die Anschaffung der Lernmittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Einführung zugelassener Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung

mit dem Schulforum, bei Grundschulen mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Schule kann die Verwendung bestimmter üblicher Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Abstimmung mit dem Schulforum, bei Grundschulen mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen.“

2. Art. 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Schulforum erforderlich.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

## § 3

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Für die staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse zu den bis zum Ende des Schuljahres 2004/05 entstandenen Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit sind die entsprechenden Bestimmungen in der bisherigen Fassung anzuwenden. <sup>3</sup>Die Zuweisungen bzw. Zuschüsse nach Art. 22, 46 Satz 2 BaySchFG werden erstmals im Jahr 2007 gewährt.

#### Begründung:

#### Allgemeiner Teil:

Das neue Finanzierungssystem für die Lernmittel, namentlich die Erhebung eines „Büchergeldes“, soll zu einer Verbesserung des Lernmittelbestands an den Schulen führen. Überdies werden die Mitwirkungsrechte der Eltern über das Schulforum bzw. den Elternbeirat gestärkt.

#### Besonderer Teil:

#### Zu § 1 (Änderung des BaySchFG)

#### Zu § 1 Nrn. 1 und 2:

Die Inhaltsübersicht und die Abschnitts- und Artikelüberschriften werden im Hinblick auf das neue Finanzierungssystem angepasst.

#### Zu § 1 Nr. 3:

In Art. 21 Abs. 4 des Entwurfs wird die bisherige Lernmittelfreiheit dahingehend begrenzt, dass nur noch Familien, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind Lernmittelfreiheit ohne Eigenbeteiligung erhalten. Gleiches gilt für Unterhaltsleistende oder Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Für die übrigen Schüler soll nach Abs. 3 ein „Büchergeld“ erhoben werden. Dieses beträgt für Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Volksschule (Grundschule sowie Grundschulstufe der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung) sowie im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung 20,- € pro Schüler und Schuljahr, in den Jahrgangsstufen 5 ff. der übrigen Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG 40,- € pro Schüler und Schuljahr. Bei Schülern im Teilzeitunterricht steht mit dem reduzierten Betrag von 20,- € die finanzielle Belastung der Schüler in zumutbarem Maße in Relation zu diesem Teilzeitunterricht; außerdem ist zu erwarten, dass die Bereitschaft erhalten bleibt, Bücher selbst anzuschaffen.

Das „Büchergeld“ ist nach der gesetzlichen Zweckbestimmung ausschließlich für die Versorgung mit (lernmittelfreien) Schulbüchern bestimmt, anspruchsberechtigt sind die Träger des Schulaufwands (Art. 21 Abs. 2 BaySchFG).

Als Stichtag für die Erhebung des Büchergeldes wird der für die Amtlichen Schuldaten maßgebliche Stichtag (1. Oktober bei allgemein bildenden Schulen, 20. Oktober bei beruflichen Schulen) festgelegt. Ausschließlich bis zu diesem Zeitpunkt können auch Anträge auf Befreiung von der Zahlung des „Büchergeldes“ gestellt werden. Veränderungen nach diesem Zeitpunkt sind zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im laufenden Schuljahr nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Erheben des Geldes durch die Träger des Schulaufwands bedeutet nicht, dass dabei nicht auf die (staatlichen) Schulen zurückgegriffen werden kann. In der Verordnung gemäß Art. 60 Satz 2 Nr. 7 BaySchFG wird die Mitwirkung geregelt (s.a. die Begründung zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs).

Abs. 5 enthält Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der Eigenbeteiligung. Analog der bisherigen Regelung in Art. 21 Abs. 4 BaySchFG entfällt nach Nr. 1 die Eigenbeteiligung, soweit z.B. der Ausbildungsträger den Schülern Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellt oder die Bücher selbst bezahlt. Schüler (bzw. Studierende) im Berufspraktikum (Nr. 2) sind sowohl Studierende als auch Arbeitnehmer, die in diesem Praktikum keinen Unterricht mehr haben, für den es lernmittelfreie Schulbücher gibt. Bei Schülern an Förderschulen, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung keine Schulbücher verwenden können, entfällt ebenfalls die Eigenbeteiligung; dieser Befreiungstatbestand (Nr. 3) dürfte für schätzungsweise 850 bis 950 Schüler an öffentlichen Schulen zutreffen. Ebenso entfällt (nach Nr. 4) die Eigenbeteiligung bei Schülern, die alle lernmittelfreien Bücher selbst beschaffen; werden nur einzelne Bücher selbst beschafft, bleibt die Pflicht zur Eigenbeteiligung jedoch in vollem Umfang bestehen.

Schon nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BaySchFG entfällt eine Zahlungspflicht für Schüler an Vorklassen zu Berufsoberschulen, da es sich bei den Vorklassen nicht um Schulen im Sinn der genannten Vorschrift handelt.

An die Stelle des bisherigen Zuweisungs- bzw. Zuschussverfahrens tritt nach Art. 22 des Entwurfs eine staatliche (für die Versorgung mit Schulbüchern zweckgebundene) pauschale Zuweisung in Höhe von 4,- € je Schüler insgesamt bei den betreffenden Schularten. Bei 1.692.900 Schülern an öffentlichen Schulen (Schuljahr 2004/2005) ergibt dies ab dem Jahr 2007 einen staatlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt ca. 6,77 Mio. €. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der staatliche Zuschuss (ebenso wie der Sozialbeitrag der Kommunen) auch für die von Art. 21 Abs. 5 erfassten Schüler gezahlt werden (die Berufspraktikanten an den betreffenden Fachakademien sind ohnehin nicht in die Schülerzahl nach den Amtlichen Schuldaten einbezogen). Maß-

geblich für die Berechnung der pauschalen Zuweisung sind (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG) jeweils die Schülerzahlen im Oktober des der Zuweisung vorausgehenden (Haushalts-) Jahres.

Überdies sollen die Kommunen über einen eigenen Sozialbeitrag in Höhe von 2,- € je Schüler insgesamt bei den betreffenden Schularten in die Finanzierung einbezogen werden. Die Kommunen steuern als Schulaufwandsträger auf diese Weise einen Betrag von ca. 3,4 Mio. € bei. Die Gesamtausgaben von Staat und Kommunen bei der Lernmittelfinanzierung werden voraussichtlich ca. 10,2 Mio. € jährlich betragen.

Die Regelung des Art. 21 gilt auch für die Schulen, bei denen der Staat Träger des Schulaufwands ist (staatliche Heimschulen und Bayernkollegs, einzelne Berufsfachschulen sowie Berufsfachschulen des Gesundheitswesens). Art. 22 ist nach dem Regelungsgehalt jedoch nur für die Schulen gedacht, bei denen Kommunen Träger des Schulaufwands sind.

#### Zu § 1 Nr. 4:

Den Ersatzschulen bleibt es wie bisher freigestellt, Lernmittelfreiheit zu gewähren; allerdings wird der staatliche Zuschuss (wie bisher) nur gewährt, wenn die Lernmittelfreiheit in dem Umfang wie an öffentlichen Schulen eingeführt wurde. Bei rd. 190.000 Schülern insgesamt an privaten Schulen (davon ca. 62.000 Schüler an Volks- und Förderschulen) ergibt sich bei einem staatlichen Zuschuss von 6,- € je Schüler an Volksschulen und Förderschulen und 4,- € je Schüler an den übrigen Schularten ein Zuschussbetrag von jährlich ca. 0,89 Mio. €. Nach der derzeitigen Regelung ersetzt der Staat bei privaten Volks- und Förderschulen den Aufwand für die Lernmittel zu 100 %, bei den übrigen privaten Schulen zu 66%. Es erscheint daher angemessen, bei privaten Volks- und Förderschulen den staatlichen Zuschuss um den „Sozialbeitrag“ der Kommunen bei öffentlichen Schulen von 2,- € zu erhöhen.

#### Zu § 1 Nr. 5:

Die Regelung enthält die Ermächtigungsnorm für die Verordnung zur Ausführung des neuen Art. 21 Abs. 3 BaySchFG.

In der Verordnung wird festzulegen sein, dass die staatlichen Schulen bei der Erhebung der Eigenbeteiligung durch Aushändigen von Merkblättern, Einsammeln des Geldes und Einzahlung auf das Konto, Übergabe von Einzahlungsvordrucken u. ä., Entgegennahme und Vollständigkeitsprüfung der Befreiungsanträge mitwirken und dass bei staatlichen Schulen der Schulleiter auch den Schulhausmeister z.B. mit dem Transport des an der Schule eingehobenen „Büchergelds“ zur Bank beauftragen kann. Eventuelle Rechtsstreitigkeiten sind jedoch durch den Träger des Schulaufwands als Anspruchsberechtigter zu führen. Die Durchsetzung des Anspruchs wird entsprechend Art. 13 KAG ermöglicht.

In der Verordnung wird zu regeln sein, dass die Schulen dem Schulaufwandsträger diejenigen Schüler melden, welche die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 21 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 erfüllen.

Festzulegen sein wird außerdem die Bindung der von den Erziehungsberechtigten geleisteten Zahlungen im Haushalt der Kommunen an die einzelne Schule sowie eine Übertragbarkeit der Mittel in das nächste Haushaltsjahr. Die Festsetzung und Zahlbarmachung der staatlichen Zuweisung von vier Euro je Schüler nach Art. 21 Abs. 3 soll durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erfolgen (an Stelle des Verfahrens zur Berechnung der bisherigen Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG); der Zuschuss nach Art. 46 Satz 2 soll wie der bisherige Zuschuss über die Regierungen abgewickelt werden.

**Zu § 2 (Änderung des BayEUG)****Zu § 2 Nr. 1:**

Ergänzend zur Reduzierung des Kreises der in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Personen erhalten mit der Änderung des Art. 51 Abs. 3 BayEUG das Schulforum, bei Grundschulen der Elternbeirat und bei Berufsschulen der Berufsschulbeirat ein Mitwirkungsrecht bei der Schulbücherauswahl. Das Mitwirkungsrecht ist als Abstimmungserfordernis ausgestaltet.

Die Änderung des Art. 51 Abs. 4 BayEUG bedeutet eine Klarstellung und Straffung der bisherigen Regelung. Insbesondere soll der Gesetzestext verdeutlichen, dass auch die Festlegung einer Obergrenze für die Aufwendungen bei übrigen Lernmitteln einschließlich des Kopiergeldes vorgesehen werden kann.

**Zu § 2 Nr. 2:**

Das Schulforum soll in den Schularten, in denen es eingeführt ist, auch bei den kostenerheblichen Entscheidungen im Hinblick auf Schulveranstaltungen beteiligt werden. Namentlich finanzielle Obergrenzen bei Klassenfahrten können auf diese Art und Weise festgesetzt werden.

**Zu § 3 (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen)**

Das Gesetz soll allgemein zu Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft treten.

Da die Zuweisungen jeweils im Nachhinein für das abgelaufene Haushaltsjahr gewährleistet werden, stellt Satz 2 sicher, dass für die Aufwendungen des Schuljahres 2004/05 noch die bisherigen staatlichen Leistungen (im Jahr 2006) gewährt werden. Folgerichtig sind die neuen staatlichen Zuweisungen erst im Jahr 2007 zu gewähren (Satz 3).

Eine Anpassung der Höhe der Eigenbeteiligung und der Zuschüsse der öffentlichen Hand in der Form einer „Preisgleitklausel“ ist nicht vorgesehen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird jedoch, nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes auf Grund von Erhebungen bei Schulen der einzelnen Schularten prüfen, ob mit den gesetzlich festgelegten Beträgen das Ziel einer verbesserten Ausstattung mit lernmittelfreien Schulbüchern erreicht werden konnte bzw. welche Veränderungen der Beträge angemessen erscheinen. Gegebenenfalls ist eine Initiative zur Änderung des Gesetzes zu ergreifen.